

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 90/06 B

L 16 (2) KR 140/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)

S 3 (11) KR 79/04 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2007 durch den Richter Dr. B e r c h t o l d als Vorsitzenden, den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landesozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Dagegen ist Kritik an der sachlichen Richtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung von vornherein kein Zulassungsgrund.
- 5
 1. Der Kläger beruft sich zunächst sinngemäß auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des Grundgesetzes (GG) beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung keine klare und hinreichend konkrete Rechtsfrage aufgeworfen, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde legt er dar, dass die rückwirkende



Beitragseinstufung und -anhebung weder mit dem Gesetz noch mit der Satzung der beklagten Krankenkasse gerechtfertigt werden könne, nach dem System des Gesetzes nur eine Anpassung der Beiträge ex nunc in Betracht komme und die Beitragsnachforderung gesetztes Vertrauen enttäusche, sodass eine echte Rückwirkung vorliege bzw das Rechtsstaatsgebot des Art 20 GG verletzt sei, sowie weiter gegen Art 3 GG verstoßen werde. Dies sei "von Gerichtsseite rechtswidrigerweise nicht beachtet" worden bzw "hätten die angefochtenen Entscheidungen verkannt". Der Sache nach behauptet der Kläger damit die inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht gestützt werden kann. Insoweit verkennt der Kläger, dass die Zulassung nach § 160 Abs 1 Nr 1 SGG zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen erfolgt und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits.

2. Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darin sieht, dass dem von ihm angebotenen Beweis durch Zeugeneinvernahme "des Sachbearbeiters der Beklagten" nicht nachgegangen worden sei, ist dieser nicht entsprechend bezeichnet (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). In der Beschwerdebegründung wäre zunächst ein Beweisantrag im Sinn der Zivilprozessordnung so genau zu bezeichnen gewesen, dass er für das BSG ohne weiteres auffindbar und zu identifizieren ist. Dann wäre im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG darzulegen gewesen, warum sich das Berufungsgericht vor dem Hintergrund seiner im angefochtenen Beschluss zu Grunde gelegten Rechtsauffassung gedrängt fühlen musste, einem solchermaßen gestellten Beweisantrag zu entsprechen. Die Beschwerdebegründung enthält hierzu keinerlei Ausführungen.

Auch ein darin vom Kläger vermuteter Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) ist nicht in der geforderten Weise bezeichnet.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

